

Stadt Bergkamen
Dezernat III

Drucksache Nr. 9/249-00
Amt für Finanzen und Steuern

Datum: 29.03.2005

Az.: 20.44 mq-bs

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	14.04.2005
3.		
4.		

Betreff:

Änderung der Konsortialvereinbarung zwischen der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen, den Städten Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	
---	--

Amtsleiter Overhage	Sachbearbeiter Marquardt	
----------------------------	---------------------------------	--

Sachdarstellung:

1. Finanzwirtschaftliche Änderung / Sicherung der Einrichtungen

Die Konsortialvereinbarung, die seit Gründung der GSW zum 01.01.1995 die gemeinsamen Zielvorstellungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft definiert, ist infolge der erfolgreichen und dynamischen Entwicklung der GSW jeweils an die aktuellen Anforderungen angepasst worden.

Ein Teil des Unternehmenserfolges ist auch in dem gemeinsamen Willen der Beteiligten zur einvernehmlichen und flexiblen Anpassung der gemeinsamen Regeln begründet.

Zur Erläuterung soll die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Konsortialvereinbarung dargestellt werden:

1. Bei Gründung der GSW zum 01.01.1995 durch Einbringung der Stadtwerke Kamen GmbH und Beteiligung der Stadt Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen kam es wesentlich darauf an, die Beteiligungsstruktur im Verhältnis von 42- 42-16 (= Bönen) von vornherein darzustellen und andererseits die zunächst unterschiedlichen geschäftlichen Aktivitäten der Kommunen infolge der noch nicht erfolgten Übernahmen der Strom- bzw. Erdgasversorgung von VEW und der von Bergkamen und Bönen noch einzubringenden Bäder und Einrichtungen zu berücksichtigen.

In der 1. Fassung der Konsortialvereinbarung wurde daher eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Ergebnisverwendung aus der zunächst nur auf Kamen bezogenen Energieversorgung und eine standortbezogene Zurechnung der negativen Ergebnisse aus dem Bäderbetrieb geregelt.

2. Nach Übernahme der Stromversorgung in Bergkamen und Bönen, der Einbringung der Einrichtungen in Bergkamen und Bönen sowie zuletzt 1999 der Übernahme der Erdgasversorgung von VEW für die Versorgungsgebiete Bergkamen und Bönen war eine Anpassung der Konsortialvereinbarung sinnvoll.

Die Neuregelung sollte sicherstellen, dass die Ergebnisse der gemeinsamen Versorgungstätigkeit nach den Beteiligungsverhältnissen zugerechnet wurden.

Die Betriebsverluste der Einrichtungen sollten andererseits weiterhin den Kommunen nach örtlicher Verursachung belastet werden.

Der verbleibende Unterschiedsbetrag – die Ergebnisse der Versorgungsbereiche reichten nicht aus, die Bäderverluste zu decken – sollte durch Einlage der jeweiligen Kommune in die GSW aus Gründen der Verursachungsgerechtigkeit ausgeglichen werden.

Diese Neufassung verbesserte die finanzielle Belastung der Kommunen in Bezug auf die Anteilsfinanzierung der Bäderverluste.

Zusätzlich wurde aufgrund der geplanten zeitgleichen Aktivitäten im Bereich der Telekommunikation in § 9 Abs. 2 des Konsortialvertrages vom 01.04.1999 geregelt, dass bei der Feststellung des Jahresergebnisses aus der Versorgungstätigkeit die Anlaufverluste aus der Beteiligung der GSW an der GSWcom in den ersten 3 Jahren nicht einbezogen werden.

In Kenntnis des möglichen Effektes einer mittelbaren Zahlungsverpflichtung der Kommu-

nen, den die Geschäftsführung vermeiden wollte und darüber die Kommunen entsprechend beraten hat, ist durch diese Neuregelung sichergestellt worden, dass sich nicht infolge einer Ergebnisreduzierung der Versorgungssparten - durch Übernahme der Anlaufverluste im TK-Bereich - die Differenz aus Versorgungsergebnis und Bäderverlust erhöhen würde.

Ohne diese konsortialrechtliche Klarstellung wäre eine mittelbar höhere Einlageverpflichtung wegen der Telekommunikation bewirkt worden.

Die Befristung diene dazu, einerseits die geschäftliche Entwicklung der neuen Aktivität zu überprüfen und andererseits im Rahmen eines geplanten gemeinsamen Bäderkonzeptes für den GSW-Bereich die Zurechnung der Bäderverluste neu zu überdenken.

3. Im Rahmen des in allen Räten beschlossenen Bäderkonzeptes ist daher auch eine Neuregelung der Pflichten der Gesellschafter zur Sicherstellung der Unternehmenssubstanz in der 2. Änderung des Konsortialvertrages vereinbart worden.

Danach wird bis 2006 eine für jede Kommune festgelegte Einlage vereinbart. Ermittelt wurde sie aus einer Investitionsplanung für die Substanzerhaltung der Bäder und den voraussichtlichen Betriebsverlusten je Kommune.

Die Festsetzung der jährlichen Zahlungen diene der Planbarkeit für die kommunalen Haushalte und führe in der Summe zu erneut geringeren Zahlungspflichten der Kommunen, obwohl GSW eine Erneuerungs- und Bestandsgarantie für die vorhandenen Bäder und Einrichtungen übernommen hat.

Demnach liegt das wirtschaftliche Risiko der gesamten Geschäftstätigkeit ausschließlich beim Unternehmen. Über die vereinbarte Einlage hinaus haben die Kommunen keine Ausgleichs- oder Sicherungspflichten übernommen.

Im Gegenteil: Aufgrund der guten Ergebnisse in der Versorgung konnte im Ergebnis 2003 abweichend von der noch bestehenden Konsortialvereinbarung auf Vorschlag der Geschäftsführung fast vollständig auf eine Einlage verzichtet werden. Die verbliebene deutlich reduzierte Einlage von Bönen und Kamen ergab sich aus dem relativ höheren Einlagebetrag infolge der Beschlussfassung zum Bäderkonzept.

Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Überprüfungsvereinbarung für 2005 gem. § 5 Nr. 4 der Konsortialvereinbarung die Situation im Bäderebereich und die wirtschaftliche Situation der GSW bewertet und mit den Verwaltungsleitungen die Bäderekonzeption für die nächsten Jahre erörtert.

Daraus ergibt sich die Einschätzung, dass

- a) der Bestand der bestehenden Einrichtungen in Kamen und Bergkamen unverändert bleiben soll,
- b) weiterhin jeweils Investitionsbedarf zur Substanzerhaltung erforderlich ist,
- c) in Bönen eine Neukonzeption mit Neubau- / Umbaubedarf aufgrund schulischer Anforderungen von der GSW in Zusammenarbeit mit Bönen erarbeitet werden soll,
- d) GSW bereit und in der Lage ist, die Einrichtungen ohne besondere Einlageverpflichtungen der Gesellschafter zu betreiben.

Der vorliegende Entwurf der 3. Änderung der Konsortialvereinbarung berücksichtigt diese Zielsetzung und sichert damit im Konsens aller Beteiligten ein gutes Angebot für die Einwohner der Kommunen:

- Nachdem das Bäderkonzept in seinen wesentlichen Teilen bereits finanziert und umgesetzt ist, können die bisherigen Vereinbarungen der Absätze 3 und 4 aufgehoben werden.
- Das Ziel, die Erreichung einer Eigenkapitalquote von einem Drittel der Bilanzsumme, sollte nach der derzeitigen Einschätzung der künftigen Finanzstruktur der GSW im Blick behalten, jedoch nicht – wie bisher vorgesehen - als stringent erreichbarer Zielpunkt definiert bleiben.
- Nach heutiger Einschätzung lässt die mittelfristige Finanz- und Ertragslage des Unternehmens es zu, diese Vereinbarungen bereits für das Geschäftsjahr 2004 wirksam werden zu lassen.
- Ausdrücklicher Vereinbarungen über die Ergebnisverwendung der Gesellschaft bedarf es nicht mehr, da diese in § 12 Abs. 5 a des Gesellschaftsvertrages vom 16.12.1994 geregelt ist.

2. Unternehmensentwicklung im Bereich der Energie- und Wasserversorgung

In den Kommunen Bergkamen und Bönen laufen die Konzessionsverträge für die Wasserversorgung zum 31.12.2008, in den Kamener Stadtteilen zum 31.12.2010 aus. Die Kündigungsfristen enden jeweils 2 Jahre früher.

Innerhalb von 3 Jahren vor Beginn der Kündigungsfrist hat die jeweilige Kommune ein Informationsrecht über den Zustand der Anlagen.

Spätestens zum 31.12.2006 müsste die Kündigung für Bergkamen und Bönen erfolgen, wenn die öffentliche Wasserversorgung nach Beendigung der bisherigen Konzessionsverträge von der GSW wahrgenommen werden soll.

Wie aus den bisherigen Netzübernahmen bekannt, sind umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen zur Ermittlung der Daten erforderlich, die anschließende Bewertung der Anlagen im Gutachterverfahren und die darauf basierende Erfolgsvorausschaurechnung nehmen ebenfalls erhebliche Zeit in Anspruch.

Um rechtzeitig und flexibel unter zeitgleicher Berücksichtigung aller konzessionierten Teilgebiete geeignete Entscheidungsgrundlagen für die Kommunen vorlegen zu können, die auch die GSW-Konzeption berücksichtigen, ist eine entsprechende Befugnis für die Geschäftsführung zur Vorbereitung einer Entscheidung sowohl für die GSW als auch für die jeweilige Kommune sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen schließt sich der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates vom 10.03.2005 für die Gesellschafterversammlung an und beauftragt die Vertreter, in der Gesellschafterversammlung der GSW folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Konsortialvereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Bergkamen und der GSW vom 16.12.1994 in der Fassung vom 01.07.2002 wird entsprechend der Anlage 2 neu gefasst.
2. Im Sinne des § 2 Abs. 6 (neue Fassung Abs. 4) der Konsortialvereinbarung ist die Geschäftsführung wegen des auslaufenden Konzessionsvertrages mit dem bisherigen Konzessionsinhaber der Wasserversorgung, der Gelsenwasser AG, zu beauftragen, den Erwerb der Versorgungsanlagen und die Übernahme der Wasserversorgung bei festgestellter Wirtschaftlichkeit durch die GSW zu verhandeln.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 9/249-00

(alte Fassung)

Konsortialvereinbarung

- Neufassung der bisherigen Vereinbarung vom 01.04.1999 -

zwischen

der Gemeinde Bönen

der Stadt Bergkamen

der Stadt Kamen

- nachfolgend „Kommunen“ genannt -

und

der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH

Kamen - Bönen - Bergkamen

- nachfolgend „GSW“ genannt -

- im folgenden gemeinsam auch „Partner“ genannt -

Präambel

Im Interesse einer sicheren, umweltgerechten und wirtschaftlichen Energieversorgung der Gemeinde Bönen, der Stadt Bergkamen und der Stadt Kamen sowie zur Sicherung und Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Leistungsfähigkeit in allen Bereichen, die die Energieversorgung der Kommunen und ihrer Einwohner betreffen, beabsichtigen die Partner, nach den Grundsätzen des fairen Interessenausgleichs und der wechselseitigen Rücksichtnahme zusammenzuarbeiten.

§ 1

Gesellschafter, Stammkapital und Verteilung der Anteile der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH

1. Die Gemeinde Bönen und die Stadt Bergkamen haben sich im Jahr 1994 an der Stadtwerke Kamen GmbH beteiligt. Die so entstandene GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen hat nach der Kapitalerhöhung vom 07.03.2001 ein Stammkapital in Höhe von 15.000.000,00 € (in Worten: Fünfzehn Millionen Euro).

Das Stammkapital ist wie folgt verteilt:

a) Stadt Kamen	6.300.000,00 €
b) Gemeinde Bönen	2.400.000,00 €
c) Stadt Bergkamen	6.300.000,00 €

Der die Stammeinlage übersteigende Betrag der Zuführungen ist in die Kapitalrücklage eingestellt.

2. Die Bemessung der Geschäftsanteile nach Absatz 1 führt zu folgenden Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung:

a) Stadt Kamen	42 %
b) Gemeinde Bönen	16 %
c) Stadt Bergkamen	42 %

Entsprechend dieser Aufteilung können die Partner Aufsichtsratsmitglieder entsenden.

3. Mit der Kapitalerhöhung am 07.03.2001 haben die Gesellschafter der GSW den Gesellschaftsvertrag vom 16.12.1994 geändert.

§ 2

Versorgungswirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Die GSW hat die Stromversorgungsanlagen im Gebiet der Kommunen von der VEW erworben.
2. Die Kommunen haben mit der GSW Konzessionsverträge über die Versorgung mit Elektrizität auf die Dauer von 20 Jahren, beginnend am 01.01.1995, abgeschlossen.
3. Weiterhin hat die GSW die Erdgasversorgungsanlagen in Bergkamen und Bönen von der VEW ENERGIE AG erworben und mit den beiden

Konzessionsgemeinden Konzessionsverträge über die Versorgung mit Erdgas für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem 16.05.1999, abgeschlossen.

4. Die Kommunen treten ihre Ansprüche gegen VEW zur Erfüllung ihrer konzessionsvertraglichen Verpflichtungen an die GSW ab. Die GSW stellt die Kommunen von Ansprüchen, die VEW in diesem Zusammenhang geltend machen könnte, frei.
5. Die Gesellschaft stellt kundenorientierte Einrichtungen im Gebiet des jeweiligen Gesellschafters sicher. Art und Umfang der örtlichen Betätigung und Einrichtung richten sich nach den Erfordernissen der Bürgernähe, des Umweltschutzes, den Zielsetzungen der kommunalen Entwicklungsplanung und den unternehmerischen Perspektiven der Gesellschaft.
6. Die Partner sind sich einig, dass die Ausgestaltung der Energieversorgung in den Kommunen von ihrem gemeinsamen Willen getragen werden soll; sie werden deshalb entsprechend den Möglichkeiten, die ihnen ihre Beteiligung an der Gesellschaft verleiht, auf die Entwicklung und Verwirklichung einer ökonomischen effizienten und ökologisch sinnvollen Energie- und Wasserversorgung einschließlich der Fernwärmeversorgung hinwirken. Dabei wird davon ausgegangen, dass positive Synergieeffekte zur Minderung des Aufwandes erzielt werden. Die Partner sind sich deshalb einig, bei auslaufenden Konzessions- oder Gestattungsverträgen die Übernahme der Versorgung und - bei festgestellter Wirtschaftlichkeit - den Erwerb der Versorgungsanlagen anzustreben. Zur angemessenen Finanzierung des Erwerbs weiterer Versorgungsanlagen mit Eigenkapital leisten die Gesellschafter der

GSW Kapitaleinlagen, die dem Eigenkapitalverhältnis an der Bilanzsumme entsprechen, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 3

Meistbegünstigung

1. Vor dem Abschluss von Wegenutzungsverträgen mit anderen Energieversorgungsunternehmen werden die Vertragspartner der GSW frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
2. Die Vertragspartner werden bei ihren Entscheidungen über den Abschluss von Wegenutzungsverträgen berücksichtigen, ob Elektrizität aus fernwärmeorientierten, Umwelt und Ressourcen schonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien der GSW verdrängt wird.
3. Die Vertragspartner werden bei ihrer Entscheidung über den Abschluss von Wegenutzungsverträgen neben sonstigen Abwägungskriterien berücksichtigen, ob von der GSW Verteilerleitungsnetze für Erdgas gebaut oder in der Planung sind und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind.
4. Die GSW kann verlangen, dass die jeweils geltenden Konzessionsverträge an die Bestimmungen eines zwischen einem Vertragspartnern und einem anderen Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Wegenutzungsvertrages angepasst wird. Im Zweifel ist die GSW berechtigt, den Abschluss eines gleichlautenden Wegenutzungsvertrages zu verlangen.

§ 4

Weiterführende Zusammenarbeit

Zur Erzielung von Synergieeffekten auf anderen kommunalen Betätigungsfeldern können die Kommunen andere, nicht der Energie- und Wasserversorgung zuzurechnende Aufgaben, der GSW übertragen, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben für die anderen Partner erfolgsneutral bleibt. Die Partner werden die Übertragung dieser Aufgaben nicht ablehnen, wenn diese die Wahrnehmungen der sonstigen Aufgaben der Gesellschaft nicht nachhaltig beeinträchtigen.

§ 5

Finanzwirtschaftliche Verhältnisse

1. Auf der Grundlage der jeweiligen Wirtschaftspläne der Gesellschaft verpflichten sich die Kommunen, auf Vorschlag der Geschäftsführung Bürgschaftserklärungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus Fremddarlehen der Gesellschaft abzugeben. Der Stand der jeweils übernommenen Bürgschaftserklärungen und der entsprechenden Darlehen ist den Kommunen einmal jährlich bekannt zu geben.
2. Die Partner streben, bezogen auf die Bilanzsumme, eine Eigenkapitalquote von einem Drittel an.
3. Für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der GSW über die Verwendung des jeweiligen Jahresergebnisses der GSW

gelten ab dem Wirtschaftsjahr 2001 bis 2006 folgende verbindliche Grundsätze:

3.1 Die Gesellschafter leisten jährlich folgende Kapitaleinlagen:

Stadt Kamen	430.000,00 €
Gemeinde Bönen	128.000,00 €
Stadt Bergkamen	310.000,00 €

Die Beträge sind ab 2003 in jeweils vier gleichen Raten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. zu zahlen.

3.2 Weist die Gewinn – und Verlustrechnung der GSW einen Jahresfehlbetrag aus, ist dieser durch Entnahme aus der Kapitalrückrücklage auszugleichen.

3.3 Weist die Gewinn – und Verlustrechnung der GSW einen Jahresüberschuss aus, wird dieser den Gewinnrücklagen so lange zugeführt, bis die in § 5 Absatz 2 angestrebte Eigenkapitalquote von einem Drittel bezogen auf die Bilanzsumme erreicht ist.

4. Für die Folgezeit vereinbaren die Gesellschafter rechtzeitig – frühestens im Jahr 2005 – eine Anschlussregelung.

§ 6**Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht und eine rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

§ 7**Loyalität**

Bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen, wirtschaftlichen oder ökologischen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, ihre Zusammenarbeit loyal zu gestalten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne auszufüllen und dabei, sowie bei ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse, den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 8**Wirksamwerden**

1. Dieser Vertrag wird wirksam mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Partner.
2. Diese Vereinbarung bleibt für jeden der Partner solange verbindlich, wie er Geschäftsanteile an der GSW hält. Insoweit ist die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen.

Kamen, den

Gemeinde Bönen

Stadt Kamen

Stadt Bergkamen

GSW Gemeinschaftsstadtwerke
GmbH Kamen-Bönen-

Anlage 2 zur Drucksache Nr. 9/249-00

E n t w u r f

Konsortialvereinbarung

Neufassung: Stand: 01.01.2005

zwischen

der Gemeinde Bönen

der Stadt Bergkamen

der Stadt Kamen

- nachfolgend „Kommunen“ genannt -

und

der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH

Kamen - Bönen - Bergkamen

- nachfolgend „GSW“ genannt -

- im folgenden gemeinsam auch „Partner“ genannt -

2
zum Entwurf Konsortialvereinbarung Stand: 01.01.2005

Präambel

Im Interesse einer sicheren, umweltgerechten und wirtschaftlichen Energie- und Wasserversorgung der Gemeinde Bönen, der Stadt Bergkamen und der Stadt Kamen sowie zur Sicherung und Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Leistungsfähigkeit in allen Bereichen der Daseinsvorsorge im Hinblick auf die Energie- und Wasserversorgung der Kommunen und ihrer Einwohner beabsichtigen die Partner, nach den Grundsätzen des fairen Interessenausgleichs und der wechselseitigen Rücksichtnahme zusammenzuarbeiten. Dies gilt auch für die von GSW übernommenen Einrichtungen im Bereich Bäder und anderer Sportanlagen.

§ 1

Gesellschafter, Gezeichnetes Kapital und Verteilung der Anteile der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH

1. Die Gemeinde Bönen und die Stadt Bergkamen haben sich im Jahr 1994 an der Stadtwerke Kamen GmbH beteiligt. Die so entstandene GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen hat nach der Kapitalerhöhung vom 07.03.2001 ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 15.000.000,00 € (in Worten: Fünfzehn Millionen Euro).

Das Gezeichnete Kapital wird gehalten von:

a) Stadt Kamen	6.300.000,00 €
b) Gemeinde Bönen	2.400.000,00 €
c) Stadt Bergkamen	6.300.000,00 €

3
zum Entwurf Konsortialvereinbarung Stand: 01.01.2005

Der das Gezeichnete Kapital Stammeinlage übersteigende Betrag ist in die Kapitalrücklage eingestellt worden.

2. Die Bemessung der Geschäftsanteile nach Absatz 1 führt zu folgenden Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung:

a) Stadt Kamen	42 %
b) Gemeinde Bönen	16 %
c) Stadt Bergkamen	42 %

Entsprechend dieser Aufteilung können die Partner Aufsichtsratsmitglieder entsenden.

§ 2

Versorgungswirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Die GSW hat von der VEW die Stromversorgungsanlagen im Gebiet der Kommunen und die Erdgasversorgungsanlagen in Bergkamen und Bönen erworben.

Von der Fernwärme Niederrhein hat sie die Fernwärmeversorgungsanlagen für die Verteilung der Wärme in Bergkamen und die Option zum Erwerb der Erzeugungsanlage und der Transportleitung erworben.

2. Die Kommunen haben mit der GSW Konzessionsverträge über die Versorgung mit Elektrizität, beginnend am 01.01.1995, und über die

4
zum Entwurf Konsortialvereinbarung Stand: 01.01.2005

Versorgung mit Erdgasversorgung, beginnend am 16.05.1999, auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

3. Die Kommunen treten ihre Ansprüche gegen VEW zur Erfüllung ihrer konzessionsvertraglichen Verpflichtungen an die GSW ab. Die GSW stellt die Kommunen von Ansprüchen, die VEW in diesem Zusammenhang geltend machen könnte, frei.
4. Die Partner sind sich einig, dass die Ausgestaltung der Energie- und Wasserversorgung in den Kommunen von ihrem gemeinsamen Willen zur interkommunalen Aufgabenwahrnehmung getragen werden soll. Sie werden deshalb entsprechend den Möglichkeiten, die ihnen ihre Beteiligung an der Gesellschaft verleiht, auf die Entwicklung und Verwirklichung einer ökonomisch effizienten und ökologisch sinnvollen Energie- und Wasserversorgung einschließlich der Fernwärmeversorgung hinwirken. Dabei wird davon ausgegangen, dass positive Synergieeffekte zur Minderung des Aufwandes erzielt werden. Die Partner sind sich einig, bei auslaufenden Konzessions- oder Gestattungsverträgen - nach Feststellung der Wirtschaftlichkeit - den Erwerb der Versorgungsanlagen und die Übernahme der Versorgung durch die GSW zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck erteilen die Gesellschafter der Geschäftsführung rechtzeitig das Verhandlungsmandat zur Vorbereitung der Abwicklung der jeweiligen Verträge gem. den Endschaftsbestimmungen.

Zur angemessenen Finanzierung des Erwerbs weiterer Versorgungsanlagen mit Eigenkapital leisten die Gesellschafter der GSW Kapitaleinlagen, die dem Eigenkapitalverhältnis an der Bilanzsumme ent-

5
zum Entwurf Konsortialvereinbarung Stand: 01.01.2005

sprechen, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, soweit eine Finanzierung durch die GSW ohne Kapitaleinlagen nicht vertretbar ist.

5. Die Gesellschaft stellt kundenorientierte Einrichtungen im Gebiet des jeweiligen Gesellschafters sicher. Art und Umfang der örtlichen Betätigung und Einrichtung richten sich nach den Erfordernissen der Bürgernähe, des Umweltschutzes, den Zielsetzungen der kommunalen Entwicklungsplanung und den unternehmerischen Perspektiven der Gesellschaft.

§ 3

Meistbegünstigung

1. Vor dem Abschluss von Wegenutzungsverträgen mit anderen Versorgungsunternehmen werden die Vertragspartner der GSW frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
2. Die Vertragspartner werden bei ihren Entscheidungen über den Abschluss von Wegenutzungsverträgen berücksichtigen, ob Elektrizität aus Fernwärme orientieren, Umwelt- und Ressourcen schonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien der GSW verdrängt wird.
3. Die Vertragspartner werden bei ihrer Entscheidung über den Abschluss von Wegenutzungsverträgen neben sonstigen Abwägungskriterien berücksichtigen, ob von der GSW Verteilerleitungsnetze für

6
zum Entwurf Konsortialvereinbarung Stand: 01.01.2005

Erdgas gebaut oder in der Planung sind und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind.

4. Die GSW kann verlangen, dass die jeweils geltenden Konzessionsverträge an die Bestimmungen eines zwischen einem Vertragspartnern und einem anderen Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Wegenutzungsvertrages angepasst wird. Im Zweifel ist die GSW berechtigt, den Abschluss eines gleichlautenden Wegenutzungsvertrages zu verlangen.

§ 4

Weiterführende Zusammenarbeit

Zur Erzielung von Synergieeffekten auf anderen kommunalen Betätigungsfeldern können die Kommunen andere, nicht der Energie- und Wasserversorgung zuzurechnende Aufgaben, der GSW übertragen, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben für die anderen Partner erfolgsneutral bleibt. Die Partner werden die Übertragung dieser Aufgaben nicht ablehnen, wenn diese die Wahrnehmungen der sonstigen Aufgaben der Gesellschaft nicht nachhaltig beeinträchtigen.

§ 5

Finanzwirtschaftliche Verhältnisse

1. Auf der Grundlage der jeweiligen Wirtschaftspläne der Gesellschaft erklären sich die Kommunen auf Vorschlag der Geschäftsführung bereit, Bürgschaftserklärungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsan-

teile zur Sicherung von Verpflichtungen aus Fremddarlehen der Gesellschaft abzugeben. Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der kommunalen Sicherungserklärungen ist durch die Geschäftsführung darzulegen. Der Stand der jeweils übernommenen Bürgschaftserklärungen und der entsprechenden Darlehen ist den Kommunen einmal jährlich bekannt zu geben.

2. Die Gesellschafter werden im Rahmen der Beschlussfassung über das jeweilige Jahresergebnis die Stärkung bzw. den Erhalt des Eigenkapitals bis zu einem Drittel bezogen auf die Bilanzsumme berücksichtigen.

3. Im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten verpflichtet sich die GSW, die übernommenen Einrichtungen im Bereich der Bäder und anderer Sportanlagen zu betreiben. Die Gesellschafter stimmen überein, dass auf der Grundlage des bestehenden Bäderkonzeptes die GSW eine interkommunale Aufgabe wahrnimmt, die allen Einwohnern im GSW-Gebiet zugute kommt.

Die Schließung von Einrichtungen kann nur mit Zustimmung der jeweiligen Kommune erfolgen.

Die Jahresergebnisse der jeweiligen Einrichtungen werden den einzelnen Gesellschaftern nicht zugerechnet. Erneuerungsinvestitionen und Neubaumaßnahmen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter und der Geschäftsführung.

8
zum Entwurf Konsortialvereinbarung Stand: 01.01.2005

§ 6

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht und eine rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

§ 7

Loyalität

Bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen, wirtschaftlichen oder ökologischen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, ihre Zusammenarbeit loyal zu gestalten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne auszufüllen und dabei, sowie bei ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse, den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

9
zum Entwurf Konsortialvereinbarung Stand: 01.01.2005

§ 8

Wirksamwerden

1. Dieser Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Partner am 01.01.2005 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung bleibt für jeden der Partner solange verbindlich, wie er Geschäftsanteile an der GSW hält. Insoweit ist die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen.

Kamen, den

Gemeinde Bönen

Stadt Kamen

Stadt Bergkamen

GSW Gemeinschaftsstadtwerke
GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen